



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Oktober 2017

Merkblatt

zu internationalen Verständigungsverfahren unter den Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Allgemeines zum Merkblatt	3
2.	Allgemeines zu internationalen Verständigungsverfahren	3
2.1	Arten von Verständigungsverfahren	3
2.2	Rechtsnatur, Rechtsgrundlage und Gegenstand des Verständigungsverfahrens	4
2.3	Zielsetzung.....	4
2.4	Zuständigkeit	5
3.	Einleitung eines Verständigungsverfahrens	5
3.1	Verständigungsverfahren auf Antrag	5
3.1.1	Antrag und Antragsberechtigung	5
3.1.2	Antragsfrist	6
3.1.3	Inhalt des Antrags.....	6
3.1.4	Mitwirkungspflicht	8
3.1.5	Prüfung der Einleitungserfordernisse durch die STV	8
3.1.6	Einleitung eines Verständigungsverfahrens	8
3.2	Einleitung eines Verständigungsverfahrens durch ausländische Finanzbehörden.....	9
4.	Durchführung eines Verständigungsverfahrens.....	9
4.1	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	9
4.2	Rechte des Steuerpflichtigen	9
4.3	Verständigung	10
5.	Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen	10
5.1	Information der zuständigen Abteilung der STV und des Steuerpflichtigen über die Verständigungslösung	10
5.2	Verfahrensrechtliche Aspekte der Umsetzung	10
6.	Folgen des Scheitern eines Verständigungsverfahrens.....	11
7.	Kosten eines Verständigungsverfahrens	11

Anlage 1: Art. 25 OECD-MA

Anlage 2: Schiedsklauseln in liechtensteinischen DBA

Anlage 3: Abkürzungsverzeichnis

1. Einführung und Allgemeines zum Merkblatt

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) werden mit dem Ziel abgeschlossen, Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu vermeiden, ohne dadurch Möglichkeiten einer Nicht- oder reduzierten Besteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung zu schaffen. Da Abkommensregelungen nicht alle denkbaren Einzelfälle abschliessend erfassen können, können trotz zwischenstaatlich abgeschlossener DBA Situationen auftreten, in welchen es zu Besteuerungskonflikten kommt. So droht z.B. eine Doppelbesteuerung etwa dann, wenn die betroffenen Staaten das Abkommensrecht unterschiedlich auslegen oder den konkreten Sachverhalt abweichend feststellen. Um solchen Besteuerungskonflikten entgegenzutreten zu können, enthalten die DBA Bestimmungen, die es den Staaten ermöglichen, direkt miteinander in Kontakt zu treten, um sich im Verhandlungsweg auf eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu verständigen, ohne hierbei jedoch einer Einigungspflicht zu unterliegen.

Alle liechtensteinischen DBA enthalten Bestimmungen zum Verständigungsverfahren. Sie orientieren sich am Musterabkommen der OECD, weshalb nachfolgende Ausführungen mit Hinweis auf das OECD-Musterabkommen erfolgen. Eine Übersicht des liechtensteinischen DBA-Netzwerks sowie die zugehörigen Abkommenstexte können unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.llv.li/files/stv/int-uebersicht-dba-tiea.pdf>.

Dieses Merkblatt befasst sich mit Verständigungsverfahren, die auf Antrag des Steuerpflichtigen eingeleitet werden (= Verständigungsverfahren im engeren Sinn). Es verschafft einen Überblick über die formalen und materiellen Rahmenbedingungen dieses Verfahrens in Liechtenstein und soll den Steuerpflichtigen als Leitfaden zum Ablauf und zur Funktionsweise eines Verständigungsverfahrens dienen.

2. Allgemeines zu internationalen Verständigungsverfahren

2.1 Arten von Verständigungsverfahren

Man unterscheidet:

- Verständigungsverfahren im engeren Sinn (Art. 25 Abs. 1 und 2 OECD-MA)

Ist eine steuerpflichtige Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führen oder führen werden, kann sie die Einleitung eines Verständigungsverfahrens beantragen. Diese Art des

Verständigungsverfahren hat zum Zweck, eine Besteuerung, die nicht dem Abkommen entspricht, im konkreten Einzelfall zu vermeiden oder zu beseitigen.

Unter diese Art des Verständigungsverfahrens fallen auch Verfahren zur Vermeidung oder Beseitigung einer Doppelbesteuerung im Verrechnungspreisbereich.

- Konsultationsverfahren (Art. 25 Abs. 3 OECD-MA)

Verständigungsverfahren können auch von den zuständigen Behörden selbst eingeleitet werden, um Schwierigkeiten oder Zweifel allgemeiner Art zu beseitigen, die eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen betreffen oder betreffen können, und die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen (Allgemeine Konsultationsverfahren).

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind (DBA-ergänzende Konsultationsverfahren).

Für beide Arten von Konsultationsverfahren kann auch ein Einzelfall nach Art. 25 Abs. 1 und 2 OECD-MA Anlass bieten.

2.2 Rechtsnatur, Rechtsgrundlage und Gegenstand des Verständigungsverfahrens

Internationale Verständigungsverfahren sind zwischenstaatliche Verfahren, die der Vermeidung oder Beseitigung einer nicht dem Abkommen entsprechenden Besteuerung dienen. Das Verständigungsverfahren findet als zwischenstaatliches Verfahren direkt zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten statt; der steuerpflichtigen Person kommt keine Parteistellung zu.

Als Rechtsgrundlage dienen die in den einzelnen DBA enthaltenen Verständigungsklauseln (vgl. Art. 25 OECD-MA).

Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist der Anspruch des einen Vertragsstaates gegen den anderen Vertragsstaat auf Einhaltung des Abkommens. Namentlich wird eine dem Abkommen entsprechende steuerliche Behandlung der steuerpflichtigen Person gefordert.

2.3 Zielsetzung

Ziel eines Verständigungsverfahrens ist die Einigung der zuständigen Behörden auf eine Besteuerung, die dem Abkommen entspricht. Die zuständigen Behörden haben sich um eine Einigung zu bemühen; eine Einigungspflicht hinsichtlich der Vermeidung oder Beseitigung einer Besteuerung, die nicht dem Abkommen entspricht, besteht jedoch nicht.

2.4 Zuständigkeit

In Liechtenstein ist die Abteilung Internationales der Steuerverwaltung (STV) für die Entgegennahme von Anträgen, die Einleitung, die Führung und den Abschluss von Verständigungsverfahren zuständig.

3. Einleitung eines Verständigungsverfahrens

3.1 Verständigungsverfahren auf Antrag

3.1.1 Antrag und Antragsberechtigung

Die Einleitung eines Verständigungsverfahrens gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates erfolgt durch die STV auf Antrag der steuerpflichtigen Person. Die Antragstellung kann durch den Steuerpflichtigen selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter vorgenommen werden.

Verständigungsverfahren können in Liechtenstein grundsätzlich unabhängig davon beantragt werden, ob Rechtsmittel nach in- oder ausländischem Recht ergriffen worden sind.

Der Antrag ist grundsätzlich bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaates einzubringen, in dem die steuerpflichtige Person i.S.d. Abkommens (Art. 4 OECD-MA) ansässig ist. Die DBA zwischen Liechtenstein/Island und Liechtenstein/Österreich¹ erlauben es dem Steuerpflichtigen jedoch, den Antrag seiner Wahl nach entweder bei der zuständigen Behörde des Ansässigkeitsstaates oder der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates zu stellen.

Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Antragsstellung im Ansässigkeitsstaat besteht in Fällen, in denen sich eine steuerpflichtige Person auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 24 Abs. 1 OECD-MA beruft insoweit, als der Antrag bei der zuständigen Behörde jenes Staates gestellt werden kann, dessen Staatsangehörigkeit die steuerpflichtige Person besitzt.

Es ist auch möglich, den Antrag an zwei oder mehr zuständige Behörden zu richten. In diesem Fall hat die Einreichung des Antrags gleichzeitig bei allen zuständigen Behörden zu erfolgen.

Für den Fall, dass mehr als eine steuerpflichtige Person betroffen ist, kann jeder Betroffene einzeln bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Ansässigkeitsstaates einen Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens stellen. Für Fragen im Mutter-Tochterverhältnis ist es zudem möglich, den Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens für beide Gesellschaften im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft zu stellen.

¹ Die jeweiligen Abkommenstexte sind abrufbar unter: <http://www.llv.li/files/stv/int-uebersicht-dba-tiea.pdf>.

In Liechtenstein ist der Antrag schriftlich in Briefform per Post oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache bei der Steuerverwaltung Liechtenstein einzureichen:

Steuerverwaltung (STV)
Abteilung Internationales
zH. Bernhard Canete
Aeulestrasse 38
Postfach 684
9490 Vaduz
E-Mail: dba@llv.li

3.1.2 Antragsfrist

Nach allen liechtensteinischen DBA ist ein Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens innert einer Frist von 3 Jahren, beginnend mit der ersten Mitteilung der Massnahme, die zu der dem Abkommen widersprechenden Besteuerung führt, zu stellen. Im Allgemeinen ist der Antrag möglichst unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Massnahme zu stellen.

3.1.3 Inhalt des Antrags

Der Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens muss enthalten:

- a) Angaben zur Identifikation der betroffenen steuerpflichtigen Person (wie Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer);
- b) Angaben zur Identifikation (wie Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer) allfälliger weiterer direkt betroffener Personen (z.B. verbundene Unternehmen);
- c) bei Vertretung der steuerpflichtigen Person durch einen Bevollmächtigten eine gültige Vollmacht;
- d) das andere betroffene Land oder die anderen betroffenen Länder;
- e) eine Darstellung der im Einzelfall erheblichen Tatsachen und Umstände (einschliesslich des fraglichen Steuerbetrags in Schweizer Franken und der Fremdwährung, die einzelnen Beziehungen zwischen dem antragstellenden Steuerpflichtigen und weiteren direkt betroffenen Personen sowie bei Unternehmen die Jahresabschlüsse der betreffenden Steuerperioden);
- f) die Steuerperioden, für die eine Doppelbesteuerung geltend gemacht wird, einzutreten droht oder vermieden werden muss;

- g) falls vorhanden eine Kopie der in Liechtenstein und im anderen Land ergangenen Veranlagungsverfügungen für die fraglichen Steuerperioden;
- h) falls vorhanden eine Kopie der Betriebsprüfungsberichte samt darin enthaltener Korrekturvorschläge, die zu der geltend gemachten Doppelbesteuerung geführt haben oder führen werden;
- i) die Angabe der Gründe, weshalb eine Person der Auffassung ist, dass die Massnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die dem Doppelbesteuerungsabkommen nicht entspricht;
- j) genaue Angaben über die allfälligen in Liechtenstein oder im Ausland unternommenen Schritte zur Vermeidung oder Beseitigung der Doppelbesteuerung (Schriftverkehr mit Steuerbehörden, Einsprache usw.), insbesondere über den allfälligen Antrag auf ein Verständigungsverfahren bei der zuständigen Behörde im Ausland (Angabe von Antragsdatum sowie Name der Person und Behörde, bei welcher der Antrag eingereicht wurde);
- k) wurde der Gegenstand des Antrags auf ein Verständigungsverfahren gestützt auf einen anderen völkerrechtlichen Vertrag mit einem Streitbeilegungsmechanismus auch einer anderen Behörde unterbreitet, die Angabe des Datums dieses Gesuchs, des Namens der Person und der Behörde, bei der das Gesuch eingereicht wurde; eine Kopie des Gesuchs mit allen Anhängen ist ebenfalls beizulegen, falls dieses nicht mit dem Antrag auf Verständigungsverfahren übereinstimmt;
- l) falls vorhanden genaue Angaben über allfällige in Liechtenstein oder im Ausland ergriffene Rechtsmittel;
- m) gegebenenfalls Angabe bereits zum Antragsgegenstand ergangener Entscheide beispielsweise im Rahmen eines Vorbescheids („advance ruling“), eines APA oder eines Gerichtsentscheids mit Kopien davon;
- n) sofern es sich bei dem Antrag um einen sogenannten „protective MAP request“² handelt, hat dies aus dem Antrag klar hervorzugehen;
- o) alle sonstigen für die Lösung des Falls sachdienlichen Angaben;

² Bei einem sogenannten „protective MAP request“ handelt es sich um einen Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens, der lediglich eingereicht wird, um sicherzustellen, dass die im Abkommen festgelegte Frist eingehalten wird, wobei jedoch der zuständigen Behörde im Zuge der Antragstellung oder im Nachgang kommuniziert wird, dass der Antrag bis auf weitere Mitteilung nicht näher überprüft werden muss.

p) eine Erklärung über die Richtigkeit aller im Antrag enthaltenen Angaben und Unterlagen und darüber, dass die steuerpflichtige Person die zuständige Behörde unterstützen und ihr alle weiteren eingeforderten Angaben und Unterlagen zügig vorlegen wird.

3.1.4 Mitwirkungspflicht

Die steuerpflichtige Person ist verpflichtet, die für den Einzelfall erheblichen Tatsachen und Umstände darzulegen, gegebenenfalls Beweisunterlagen vorzubringen und im Allgemeinen alle Angaben zu machen, die für die Durchführung eines Verständigungsverfahrens erforderlich sind.

3.1.5 Prüfung der Einleitungserfordernisse durch die STV

Die STV prüft einen eingelangten Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens auf Vollständigkeit hinsichtlich der unter Punkt 3.1.3. aufgelisteten Informationsangaben und fordert allenfalls den Antragsteller auf, weitere Informationen nachzureichen.

3.1.6 Einleitung eines Verständigungsverfahrens

Die Einleitung eines vom Steuerpflichtigen beantragten Verständigungsverfahrens erfolgt durch die STV, wenn nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Ein vollständiger Antrag (siehe Punkt 3.1.3.) auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens wurde bei der STV eingereicht;
- die STV kommt zum Schluss, dass der Antrag auf Einleitung des Verständigungsverfahrens begründet ist und
- dass keine unilateralen Massnahmen getroffen werden können, um der abkommenswidrigen Besteuerung Abhilfe zu verschaffen.

In Liechtenstein können Verständigungsverfahren auch in jenen Fällen beantragt werden, in denen eine steuerpflichtige Person nach einer Steuerprüfung in Liechtenstein die Berichtigungen, auf die sich der Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens bezieht, angenommen hat.

Weiters kann die Einleitung eines Verständigungsverfahrens auch in Fällen erfolgen, in denen eine Doppelbesteuerung aus einer nach Treu und Glauben vom Steuerpflichtigen selbst vorgenommenen Berichtigung einer bereits eingereichten Steuererklärung resultiert, innerhalb der eine Anpassung einer Zurechnung von Betriebsstättengewinnen oder von Transferpreisen erfolgte.³

³ Hierbei handelt es sich um sogenannte „bona fide taxpayer-initiated foreign adjustments“.

Der Einleitung eines Verständigungsverfahrens steht das Vorliegen eines Entscheids eines liechtensteinischen Gerichts nicht per se entgegen.

Die steuerpflichtige Person wird über eine etwaige unilaterale Massnahme zur Beseitigung der abkommenswidrigen Besteuerung respektive über die Einleitung des Verständigungsverfahrens gegenüber der Behörde des anderen Vertragsstaates unterrichtet. Die Korrespondenz zwischen den zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten ist vertraulich und kann nicht eingesehen werden.

3.2 Einleitung eines Verständigungsverfahrens durch ausländische Finanzbehörden

Leitet die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats ein Verständigungsverfahren ein, überprüft die STV das Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen. Nach Abschluss dieser Prüfung informiert die STV die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats schriftlich über die liechtensteinische Sichtweise des Falls.

4. Durchführung eines Verständigungsverfahrens

4.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die STV führt ein Verständigungsverfahren in unmittelbarem Kontakt mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates. Alle Informationen, die der STV im Rahmen des Verständigungsverfahrens bekannt werden, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 83 SteG sowie den Geheimhaltungsbestimmungen nach Art. 26 OECD-MA.

4.2 Rechte des Steuerpflichtigen

Das Verfahren findet zwischen den beteiligten Vertragsstaaten statt. Der Steuerpflichtige wird nicht direkt in das Verständigungsverfahren eingebunden; ihm kommt im Rahmen des Verständigungsverfahrens keine Parteistellung zu.

Der Steuerpflichtige hat das Recht, Anträge zu stellen, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und sich zu den für das Verfahren und die Verständigung erheblichen Tatsachen und Rechtsfragen schriftlich oder mündlich zu äussern.

Die STV unterrichtet den Steuerpflichtigen über den Stand, den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens.

Hinsichtlich der Bereitschaft zur Zurückziehung von bereits anhängigen Rechtsmitteln oder Einwendung muss sich der Steuerpflichtige erst äussern, wenn ihm ein Verständigungsvorschlag unterbreitet worden ist. Weiters hat der Steuerpflichtige das Recht, mit der Äusserung zur Annahme einer im Verständigungsverfahren erzielten Lösung bis zu einer etwaigen Gerichtsentscheidung zuzuwarten.

4.3 Verständigung

Ein Verständigungsverfahren endet im Allgemeinen auf schriftlichem Weg, beispielsweise durch einen abschliessenden Briefwechsel zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten. Die Wirksamkeit einer Verständigungslösung setzt in der Regel voraus, dass sich der Steuerpflichtige mit ihr einverstanden erklärt und etwaige bereits anhängige Rechtsmittel zurückzieht beziehungsweise auf die Erhebung etwaiger Rechtsmittel verzichtet. Der Steuerpflichtige wird über den Ausgang des Verständigungsverfahrens informiert. Lehnt er das Ergebnis nicht innert 30 Tagen ab, wird von seiner Zustimmung ausgegangen.

5. Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen

5.1 Information der zuständigen Abteilung der STV und des Steuerpflichtigen über die Verständigungslösung

Die Verständigungslösung wird der zuständigen Abteilung innerhalb der STV sowie dem Steuerpflichtigen mitgeteilt.

Der im jeweiligen Einzelfall zuständigen Abteilung innerhalb der STV obliegt die Umsetzung der Verständigungsvereinbarung. Vor der Ausstellung eines abgeänderten Bescheides ist von der zuständigen Abteilung sicherzustellen, dass sich der Antragsteller mit der Verständigungslösung und deren Umsetzung schriftlich einverstanden erklärt, anhängige Rechtsmittelverfahren erledigt werden und auf die Ergriffung weiterer Rechtsmittel verzichtet wird, soweit die Ergebnisse der Verständigungsvereinbarung zutreffend umgesetzt werden.

5.2 Verfahrensrechtliche Aspekte der Umsetzung

Die Verständigungsvereinbarung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten umzusetzen (Art. 25 Abs. 2 letzter Satz OECD-MA). Der Umsetzung einer im Verständigungsverfahren

erzielten Lösung stehen daher weder die eingetretene Rechtskraft der Verfügung noch die Verjährung des Abgabenanspruchs entgegen.⁴

6. Folgen des Scheitern eines Verständigungsverfahrens

Können die zuständigen Behörden im Rahmen des Verständigungsverfahrens keine Einigung erzielen, so scheidet das Verständigungsverfahren. Der Steuerpflichtige hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu einer Einigung gelangen. In diesem Fall werden die steuerpflichtige Person sowie die zuständige Abteilung innerhalb der STV über das Scheitern informiert.

In jenen Fällen, in denen die zuständigen Behörden keine Einigung erzielen können, das zugrundeliegende DBA jedoch eine Schiedsklausel enthält,⁵ ist die Bereinigung des Besteuerungskonfliktes im Wege des Schiedsverfahrens gesichert.

7. Kosten eines Verständigungsverfahrens

Die Vertragsstaaten tragen die ihnen durch das Verständigungsverfahren entstandenen Kosten grundsätzlich selbst. Die dem Steuerpflichtigen entstandenen Kosten (insbesondere die Honorare eines allfälligen Steuerberaters) werden nicht ersetzt.

⁴ Das Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz enthält gemäss der schweizerischen Abkommenspolitik keine dem Art. 25 Abs. 2 OECD-MA entsprechende Bestimmung, wonach eine Umsetzung der Verständigungsregelung ungeachtet der innerstaatlichen Fristen zu erfolgen hat. Entsprechend sind in Liechtenstein die innerstaatlichen Fristen gemäss Art. 124 Abs. 2 SteG zu beachten: Das Recht auf Erlass einer Veranlagungsverfügung bzw. auf Einreichung eines Antrags zur Änderung oder Aufhebung einer Veranlagungsverfügung erlischt 90 Tage nach Vorliegen der Verständigungsvereinbarung oder des Schiedsspruches, spätestens zehn Jahre nach Zustellung der Verfügung oder Entscheidung

⁵ Eine Auflistung der liechtensteinischen Abkommen, die eine Schiedsklausel enthalten, ist in Anlage 2 dargestellt.

Anlage 1: Art. 25 OECD-MA

Artikel 25

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren, gegebenenfalls auch durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

(5) Hat eine Person

a) der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats gemäss Absatz 1 einen Fall auf der Grundlage unterbreitet, dass die Maßnahme eines Vertragsstaats oder beider 24 Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben, die diesem Abkommen nicht entspricht, und sind

b) die zuständigen Behörden nicht in der Lage, eine einvernehmliche Lösung im Sinn des Absatzes 2 innerhalb von zwei Jahren ab der Vorlage des Falles an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats herbeizuführen,

so sind alle ungelösten Streitpunkte dieses Falles über Ersuchen dieser Person einem Schiedsverfahren zuzuleiten. Diese ungelösten Streitpunkte dürfen jedoch dann nicht einem Schiedsverfahren zugeleitet werden, wenn in dieser Angelegenheit bereits eine Entscheidung durch ein Gericht oder ein Verwaltungsgericht eines der beiden Staaten ergangen ist. Sofern nicht eine von diesem Fall unmittelbar betroffene Person die den Schiedsspruch umzusetzende Verständigungsregelung ablehnt, ist dieser Schiedsspruch für beide Vertragsstaaten bindend und ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts

der Vertragsstaaten umzusetzen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie das Verfahren nach diesem Absatz durchzuführen ist.

Anlage 2: Schiedsklauseln in liechtensteinischen DBA

Stand: 1. Januar 2024

In folgenden liechtensteinischen DBA sind Schiedsklauseln enthalten:⁶

- Deutschland: Art. 25 Abs. 5 bis 7
- Georgien: Art. 24 Abs. 5
- Guernsey: Art. 24 Abs. 5
- Hong Kong: Art. 24 Abs. 5
- Island: Art. 24 Abs. 5
- Jersey: Art. 24 Abs. 5
- Luxemburg: Art. 24 Abs. 5
- Malta: Art. 24 Abs. 5
- Monaco: Art. 24 Abs. 5
- Niederlande: Art. 24 Abs. 5
- San Marino: Art. 25 Abs. 5
- Schweiz: Art. 25 Abs. 5 bis 6
- Uruguay: Art. 25 Abs. 5
- Vereinigtes Königreich: Art. 24 Abs. 5 bis 6

⁶ Die Abkommenstexte können unter <http://www.llv.li/files/stv/int-uebersicht-dba-tiea.pdf> abgerufen werden.

Anlage 3: Abkürzungsverzeichnis

APA	Advance Pricing Agreement
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
i.S.d.	im Sinne des
MAP	Mutual Agreement Procedure
OECD	Organisation for economic co-operation and development
OECD-MA	OECD-Musterabkommen
Rz.	Randzahl
SteG	Steuergesetz
STV	Steuerverwaltung
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel